

Erläuterungen:

1999 hat die Bundesregierung einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erstellt, der ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten des Staates auch für Fälle häuslicher Gewalt aufzeigt. Das im Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ ist ein wesentlicher Baustein dieses Aktionsplans.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht dem Täter ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Außerdem könne Näherungsverbote und andere Belästigungen (z.B. Telefonate) untersagt werden.

Flankierend dazu wurden mit der Einführung des §34a des Polizeigesetzes NRW die polizeirechtlichen Befugnisse geschaffen, die gewalttätige Person für die Dauer von regelmäßig 10 Tagen aus der Wohnung zu verweisen.

Mit diesen Regelungen soll außer dem aktuellen Gewaltschutz erreicht werden, dass die Täter erleben, dass Gewalt keine Privatsache ist.

Außerdem soll durch eine Vermittlung der Opfer an Beratungseinrichtungen ein nachhaltiger Beitrag zum Opferschutz geleistet werden.

Lisa Thiebes, Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde, und Veronika Kendzia, Mitarbeiterin im Frauenzentrum Troisdorf, berichten über die konkrete Zusammenarbeit.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 03.12.2014